



Kirchlicher Datenschutz Teil 2 – Das Datenschutzrecht der katholischen Kirche

Kirche und Religion. Dass man mit diesen Begriffen auch die Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen oder die Verarbeitung großer Mengen personenbezogener Daten assoziieren sollte, das hat der erste Beitrag der Serie „Kirchlicher Datenschutz“ gezeigt.¹ Dort wurde bereits erläutert, dass auch in der Kirche der Persönlichkeitsschutz und der Schutz von sensiblen Informationen – etwa im Kontext des Bußsakraments der katholischen Kirche – als essenziell angesehen wird.²

Ferner wurde dargestellt, dass die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) aufgrund ihrer Eigenschaft als Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV grundsätzlich in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU), also auch für Verarbeitungen in Kirchen unmittelbar Anwendung findet.³ Dennoch wurde ebenfalls gezeigt, dass die DSGVO im Einklang mit Artikel 17 AEUV den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, achtet und ihn nicht beeinträchtigt.⁴ Ausprägung der Umsetzung dieser besonderen Stellung durch die DSGVO ist Art. 91 DSGVO. Konkret ermöglicht Art. 91 Abs. 1 DSGVO, dass Regeln weiter angewandt werden, sofern sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO in Kraft sind, als umfassende Regelungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung zu qualifizieren sind und mit der DSGVO

¹ Kinast, PRev 5 – Oktober 2022, S. 244 ff.

² Pau/Tollkühn, Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung, S. 20, abzurufen unter: Kirchlicher Datenschutz – gewachsener Baustein kirchlicher Selbstverwaltung (katholisches-datenschutzzentrum.de), zuletzt geöffnet am 31.07.2022.

³ BeckOK DatenschutzR/Mundil, 40. Auflage 2021, Art. 91 DSGVO Rn. 20.

⁴ EG 165 zur DSGVO.

in Einklang gebracht werden. In Deutschland hat die katholische Kirche ihr „Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz“ (KDG) im Hinblick auf die DSGVO angepasst.

In diesem zweiten Teil der Reihe „Kirchlicher Datenschutz“ werden die zuvor erwähnten Aspekte kirchlichen Datenschutzes im Hinblick auf das Datenschutzrecht in der katholischen Kirche vertieft und anhand praktischer Beispiele erläutert.

1. Das KDG als Pendant zur DSGVO

Die Struktur des KDG korreliert überwiegend mit dem System der DSGVO.⁵ Dies wird bereits dadurch deutlich, dass eine Vielzahl an Kapitelüberschriften – exemplarisch die Überschriften *Allgemeine Bestimmungen*, *Grundsätze*, *Rechte der betroffenen Personen*, *Verantwortlicher* und *Auftragsverarbeiter* – sowie Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen ins KDG übernommen worden sind.⁶ Einige Vorschriften wurden sogar in ihrem Wortlaut aus der DSGVO übernommen.⁷

a) Sachlicher Anwendungsbereich des KDG

Gemäß § 1 Abs. 1 KDG gilt das KDG für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Anknüpfungspunkt der Regelungen des KDG ist mithin die Verarbeitung personenbezogener Daten. Das KDG übernimmt insoweit inhaltsgleich die Begriffsbestimmung des Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Das ist im Hinblick auf die Ausgangslage – die DSGVO genießt gemäß Art. 288 AEUV wie gezeigt Anwendungsvorrang – konsequent. Der Begriff „personenbezogene Daten“ wird definiert als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Identifizierbar in diesem Sinne ist eine natürliche Person immer dann, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu bestimmten Kriterien, identifiziert werden kann. Verarbeitung ist wiederum jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Hierzu gehören etwa

- das Erheben,
- das Erfassen,
- die Speicherung,
- die Anpassung oder Veränderung,
- das Abfragen,
- die Offenlegung durch Übermittlung,
- das Löschen oder die Vernichtung.

Praxisbeispiel: Originäre kirchliche Verarbeitung personenbezogener Daten wäre etwa die Verarbeitung von Kontaktdaten (Name, Telefonnummer) der Ministrantinnen und Ministranten innerhalb der Gemeinde zum Zwecke der Organisation.

b) Organisatorischer Anwendungsbereich des KDG

Der organisatorische Anwendungsbereich des Gesetzes ist maximal weit formuliert.⁸ Organisatorisch ist das KDG nämlich zunächst für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Diözese selbst sowie deren Kirchengemeinden, die Kirchenstiftungen und die Kirchengemeindeverbände anwendbar (§ 3 Abs. 1 lit. a) KDG). Ferner ist es für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Deutschen Caritasverband, die Diözesan-Caritasverbände, ihre Untergliederungen und ihre Fachverbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform (§ 3 Abs. 1 lit. b) KDG) sowie alle kirchlichen Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Werke, Einrichtungen und die sonstigen kirchlichen Rechtsträger ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform anwendbar (§ 3 Abs. 1 lit. c) KDG). Abschließend ist das KDG gemäß § 3 Abs. 2 LDG auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Auftragsverarbeitern anwendbar.

Praxisbeispiel: Ein aktuell relevantes Beispiel ist etwa die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Organisation „Kirche in Not“. Sofern diese als originäre Stiftung päpstlichen Rechts organisiert ist und somit als kirchlicher Rechtsträger firmiert, ist das KDG uneingeschränkt anwendbar. Doch selbst wenn es dies nicht wäre, so bemäße sich die Datenverarbeitung dennoch anhand der DSGVO.

c) Keine Anwendung des KDG auf die privatrechtliche Betätigung ohne religiöse Dimension

In der Praxis stellt sich die im Beispiel zuvor anklingende Frage, ob das KDG ebenfalls auf solche Datenverarbeitung anwendbar ist, die gar keinen religiösen Bezug hat. Der Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Prof. Kelber, konstatiert hierzu, dass mit Blick auf das verfassungsrechtlich garantierte

⁵ Gola/Gola, 2. Auflage 2018, Art. 91 DSGVO Rn. 11f.

⁶ Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375).

⁷ Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375).

⁸ Specht/Mantz/Paschke, § 27 Rn. 7.

Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften eine differenzierte Betrachtungsweise notwendig sei.⁹ Sei die Tätigkeit einer Einrichtung dem kirchlichen Verkündigungsauftrag zuzurechnen, so gelte ausschließlich das kirchliche Datenschutzrecht. In allen übrigen Fällen gelten die DSGVO und das BDSG.

Bei dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrecht handelt es sich um das für Deutschland in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG niedergelegte Recht. Dieses definiert, dass der Staat weltanschaulich-religiös neutral ist und verbietet zugleich die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen sowie die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.¹⁰ Die Europäische Dimension dieses Rechts sieht das europäische Primärrecht in Art. 17 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vor.¹¹ Gemäß Art. 17 Abs. 1 AEUV achtet nämlich auch die Europäische Union (EU) den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen. Dennoch ist die EU gemäß Art. 6 Abs. 1 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) auch an die Rechte, Freiheiten und Grundsätze der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) gebunden. Hiernach hat jede Person das Recht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten, Art. 8 Abs. 1 GRCh. Außerdem ist gem. Art. 8 Abs. 3 GRCh die Einhaltung von (Datenschutz-)Vorschriften von unabhängigen Stellen zu überwachen.¹²

Dies vorangestellt soll privatrechtliches Handeln der Kirchen als kircheneigene Angelegenheit grundsätzlich nicht der DSGVO und dem BDSG, sondern vielmehr dem KDG unterliegen. Das Selbstverwaltungsrecht erstreckt sich nämlich auf alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform. Voraussetzung sei nur, dass diese nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück Auftrag der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen.¹³

Praxisbeispiel: Schließen caritative Einrichtungen beispielsweise zur Deckung ihres Bedarfs an Sachmitteln und Dienstleistungen Verträge ab, können sie sich gegenüber den Vertragspartnern nicht auf datenschutzrechtliche Erlaubnisnormen im KDG berufen. Das gilt beispielsweise für alle Verträge mit Lieferanten (Medizinprodukte, Computer, Getränke, Lebensmittel), Käufern (Produkte einer WfbM, Sozialkaufhaus), Architekten, Bau- und Reparaturhandwerkern, Vermietern von Räu-

men für Beratungsstellen, auch Leasing-Firmen, Mietern kircheneigener Wohnungen und (Erb)Pächter, externen Auftragsverarbeitern, Rechenzentren, kommunalen Energieversorgern wie Wasser-, Gas-, Elektrizitätswerke.¹⁴

Die Zugehörigkeit der Einrichtung zur Kirche wird ausweislich der Praxis des BfDGI allerdings nicht dadurch aufgehoben, dass sich die Kirche einer Organisationsform des staatlichen Rechts bediene.¹⁵

d) Zulässigkeit kirchlicher Datenverarbeitung

Ist die konkrete Datenverarbeitung nach kirchlichem Datenschutzrecht zu beurteilen, stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen an diese zu knüpfen sind. In soweit ist zunächst zu konstatieren, dass auch in § 6 Abs. 1 Hs. 1 KDG das aus Art. 6 DSGVO bekannte Verarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt statuiert ist. Ausweislich § 6 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten exemplarisch lediglich dann zulässig, wenn

- sie gesetzlich angeordnet ist (lit. a)),
- die betroffene Person in die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke eingewilligt hat (lit. b)),
- die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (lit c)), notwendig ist oder
- die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen (lit. g)).

Wie auch im Kontext von DSGVO und BDSG präzisiert das KDG die an die Einwilligung zu stellenden Anforderungen. Konkret muss diese die betroffene Person auf den Zweck der Verarbeitung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinweisen (§ 8 Abs. 1 S. 1 KDG) und bedarf der Schriftform (§ 8 Abs. 2

9 Abrufbar unter: BfDI – Basiswissen zum Datenschutz – Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen (bund.de), zuletzt abgerufen am 03.12.2022.

10 BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 1965 – 1 BvR 413/60.

11 Specht/Mantz/Paschke, Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, § 27 Rn. 2.

12 So auch Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 14.

13 Homepage des BfDI, abrufbar unter: BfDI - Basiswissen zum Datenschutz – Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen (bund.de), zuletzt abgerufen am 03.12.2022.

14 Papenheim, SRa 2018, 219 (221).

15 Homepage des BfDI, abrufbar unter: BfDI – Basiswissen zum Datenschutz – Kirchen, Religionsgemeinschaften und kirchliche Einrichtungen (bund.de), zuletzt abgerufen am 03.12.2022.

S. 1 KDG). Darüber hinaus werden an die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber anderen Stellen als dem Verantwortlichen besondere Anforderungen geknüpft. Hier statuieren § 9 KDG (Offenlegung gegenüber kirchlichen Trägern) und § 10 (Offenlegung gegenüber nicht kirchlichen und nicht öffentlichen Stellen) Voraussetzungen, die kumulativ zu § 6 KDG gelten. Selbiges gilt für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (§ 11 KDG).

e) Informationspflichten des Verantwortlichen und Rechte der betroffenen Person

Basiert die Verarbeitung auf einer tauglichen Rechtsgrundlage, so muss der Verantwortliche zusätzliche Pflichten einhalten. Konkret haben betroffene Personen auch nach Maßgabe des KDG die Ihnen entsprechend der DSGVO zugestandenen Rechte. (§§ 17 bis 25 KDG). Hierzu gehören

- das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten (§ 17 KDG),
- das Recht auf Berichtigung fehlerhafter verarbeiteter personenbezogener Daten (§ 18 KDG),
- das Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten („Recht auf Vergessenwerden“; § 19 KDG),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 20 KDG),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG),
- das Recht auf Widerspruch der Datenverarbeitung (§ 23 KDG) sowie
- das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren (§ 48 KDG).

Die zuvor aufgeführten Rechte sind gemäß § 25 Abs. 1 KDG zugleich unabdingbar. Nicht aufgeführt ist das in Art. 77 DSGVO niedergelegte Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Was auf den ersten Blick kritisch erscheint, ist es allerdings nicht. Die Entgegennahme einer solchen Beschwerde ist nämlich logischerweise gemäß §§ 44 Abs. 2 lit. e) KDG originäre Aufgabe der Aufsichtsbehörde selbst. Der Verantwortliche hätte mithin schon keinen Vorteil von einem Verzicht, da er nicht dazu verpflichtet ist, etwaige Meldekanäle vorzuhalten. In der Praxis wird teilweise dennoch versucht, die betroffene Person mittels Verzichtserklärung von einer Geltendmachung dieses Rechts abzubringen. Ob dies zulässig ist, dürfte allerdings fraglich sein.

f) Sonstige Pflichten kirchlicher Verantwortlicher

In Entsprechung zur DSGVO müssen kirchliche Verantwortliche ebenfalls besondere Vorkehrungen in Hinblick auf das Datenschutzmanagement treffen. So

müssen sie etwa technische und organisatorische Maßnahmen (§ 26 KDG) implementieren sowie besondere Anforderungen im Kontext gemeinsamer Verantwortlichkeit (§ 28 KDDG) oder der Auftragsdatenverarbeitung (§§ 29, 30 KDG) erfüllen. Ferner müssen sie ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (§ 31 KDG) führen und eine Datenschutz-Folgenabschätzung (§ 35 KDG) durchführen. Auch sind im Kontext der Übermittlung personenbezogener Daten an und in Drittländern spezifische Kriterien zu erfüllen (§§ 39 bis 41 KDG). *Praxisbeispiel: Auch kirchliche Verantwortliche sind etwa gehalten, ein Berechtigungskonzept zu erstellen. Dasselbe gilt für ein Löschkonzept. Diese sind laufend zu aktualisieren und umzusetzen.*

g) Der kirchliche Datenschutzbeauftragte

Der Datenschutzbeauftragte ist auch im Kontext der Verarbeitung personenbezogener Daten durch kirchliche Stellen von besonderer Relevanz. Hier sieht § 36 BDG vor, dass kirchliche Stellen schriftlich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten benennen müssen, wenn bei ihnen in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder die Verarbeitung zu einer umfangreichen, regelmäßigen und systematischen Überwachung von betroffenen Personen führt. Ein Datenschutzbeauftragter ist auch zu ernennen, wenn die Kerntätigkeit des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten liegt.

An die Person sowie den Arbeitsplatz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden verschiedene Anforderungen gestellt. Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf etwa nur benannt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 36 Abs. 6 KDG).

Ferner soll derjenige nicht benannt werden, der mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt ist oder dem die Leitung der kirchlichen Stelle obliegt (§ 36 Abs. 7 S. 1 KDG).

Praxisbeispiel: Die kirchliche Einrichtung organisiert Spendenveranstaltungen. Hierzu sind zwangsweise – irgendwie geartete – Marketingmaßnahmen notwendig. Mitarbeiter dieser Abteilung sollten also nicht als betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Überdies dürfen die Aufgaben und Pflichten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten nicht so umfangreich sein, dass dieser seinen Aufgaben nicht umgehend nachkommen kann (§ 37 Abs. 7 S. 2 KDG).

Praxisbeispiel: Nicht zulässig ist es, denjenigen Mitarbeiter mit der Position des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu betrauen, der bereits mit seiner originären Tätigkeit voll ausgelastet ist. Rechtfertigt der Umfang der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten keine eigene Position, sollte gegebenenfalls über die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten nachgedacht werden.

Die Datenschutzbeauftragten müssen jeweils die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen (§ 42 Abs. 2 S. 1 KDG). Auch sind sie weisungsunabhängig ausgestaltet (§ 43 Abs. 1 S. 1 und 2 KDG).

h) Die kirchliche Datenschutzaufsicht

Abschließend sind im KDG auch die Voraussetzungen einer eigenen kirchlichen Datenschutzaufsicht geschaffen worden. Konkret bestellt in der katholischen Kirche der Diözesanbischof für den Bereich seiner Diözese einen Diözesandatenschutzbeauftragten als Leiter der Datenschutzaufsicht (§ 42 Abs. 1 S. 1 KDG). Die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden ist ein grundlegender Pfeiler des Aufsichtssystems, deren Elemente sich aus Art. 52 DSGVO ergeben und die auch für den kirchlichen Datenschutz Geltung beanspruchen.¹⁶ Dies wird in § 43 KDG umgesetzt.

Die kirchlichen Aufsichtsbehörden werden – mit dem Ziel, ein einheitliches Datenschutzniveau zu gewährleisten – gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG im Rahmen des Kohärenzverfahrens beteiligt, wenn diese von der gegenständlichen Angelegenheit betroffen sind.¹⁷

Unterschiede ergeben sich allerdings dennoch im Vergleich zur DSGVO bei der Höhe der Geldbuße bei datenschutzrechtlichen Verstößen, Anforderungen an eine Einwilligung, insbesondere Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten.¹⁸ Zwar haften kirchliche Verantwortliche gemäß § 50 Abs. 1 KDG auch für materielle oder immaterielle Schäden, die kausal durch die rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten entstanden sind. Die Höhe der Geldbußen ist jedoch erheblich reduziert. Konkret werden bei Verstößen nämlich maximal Geldbußen in Höhe von 500.000 Euro erhoben (§ 51 Abs. 3 und 5 KDG). Etwaige Bußgelder werden allerdings in der Praxis selten verhängt, wengleich sie nicht ausgeschlossen sind. Exemplarisch kann hier etwa die Verhängung einer Geldbuße für die rechtswidrige Herausgabe eines Arztbriefes genannt werden. Hier hat das interdiözesane Datenschutzgericht eine Geldbuße in Höhe von EUR 2.100,00 für zulässig erachtet.¹⁹

2. Fazit

Resümierend lässt sich festhalten, dass die Anwendbarkeit des für die katholische Kirche spezifischen Datenschutzrechtes maßgeblich von den Umständen des Einzelfalls abhängt. Ist die konkrete Verarbeitungstätigkeit einer Einrichtung dem kirchlichen Verkündigungsauftrag zuzurechnen, gilt ausschließlich das kirchliche Datenschutzrecht. In allen übrigen Fällen gelten die DSGVO und das BDSG. Unabhängig von der Anwendbarkeit des kirchlichen Datenschutzrechtes ist dennoch festzuhalten, dass im Wesentlichen dieselben Maßstäbe anzusetzen sind wie bei „normalen“ Datenverarbeitungen. Teil 3 der Reihe „Kirchlicher Datenschutz“ wird sich mit dem Datenschutzrecht in der evangelischen Kirche befassen.



Rechtsanwalt Dr. Kinast ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von KINAST Rechtsanwälte. Er ist Externer Datenschutzbeauftragter zahlreicher nationaler und internationaler Großkonzerne, Banken und Versicherungen sowie Organisationen der Kirche und öffentlichen Hand. Weiterhin berät Herr Dr. Kinast als Externer Compliancebeauftragter diverse Unternehmen der verschiedensten Branchen.

¹⁶ Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman/Seifert, Art. 91 DSGVO Rn. 26.

¹⁷ Taeger/Gabel/Reiher/Kinast, 4. Auflage 2022, Art. 91 DSGVO Rn. 32.

¹⁸ Ausführlich hierzu: Hoeren, NVwZ 2018, 373 (375f.).

¹⁹ Anonymisierte Fassung des Beschlusses abrufbar unter: Microsoft Word – Beschluss-IDSG-21-2020 vom 16.07.2021_anonymisierte Fassung (dbk.de); zuletzt abgerufen am 24.08.2022.